

Titel der Drucksache:

Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit dem Hauptausschuss zur Feststellung der Tagesordnung des Stadtrates nach § 35 Abs. 4 ThürKO

Drucksache

**2322/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2021	öffentlich
Hauptausschuss	25.01.2022	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

nach § 35 Abs. 4 ThürKO muss der Oberbürgermeister u.a. im Benehmen mit dem Hauptausschuss die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates festlegen. Nach Auffassung der Fragestellerin muss dieses Benehmen vor der Veröffentlichung und Versendung der Tagesordnung für den Stadtrat erfolgen. Ein späterer Zeitpunkt wäre nur eine Formalie und dürfte der „Zielstellung“ (dem Regelungsinhalt und -ziel) des § 35 Abs. 4 ThürKO widersprechen. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Wie bewertet der Oberbürgermeister das jetzige Verfahren für die Festsetzung der Tagesordnung des Stadtrates unter Beachtung der Regelungen des § 35 Abs. 4 ThürKO, insbesondere hinsichtlich des Herstellens des Benehmens mit dem Hauptausschuss?
2. Welche Änderungen in der Geschäftsordnung hält der Oberbürgermeister für geboten, um das Verfahren zur Beteiligung des Hauptausschusses an der Festsetzung der Tagesordnung für den Stadtrat an die Regelungsziele des § 35 Abs. 4 ThürKO anzupassen und wie werden diese begründet?

Anlagenverzeichnis

24.11.2021, gez. i.A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift

